

# Urteil Az. 15 S 225/02\*

LG Dortmund

9. Januar 2003

## Tenor

1 Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des  
2 Amtsgerichts Dortmund vom 20.08.2002 wird kostenpflichtig  
3 zurückgewiesen

## Gründe

4 Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger aufgrund des  
5 Verkehrsunfalles vom 10.09.2001 neben dem Schadensersatz für  
6 die Beschädigung seines Pkw auch Wertminderung zusteht.  
7 Das Amtsgericht hat dem Kläger den Minderwert versagt mit der  
8 Begründung, der vorliegende Schaden unterscheide sich letzt-  
9 lich nicht von leichten Blechschäden . Auch wenn es sich bei  
10 dem in Mitleidenschaft gezogenen Kniestück um einen Bestandteil  
11 der selbsttragenden Karosserie handele, sei doch eine  
12  
13 äußerst geringfügige Eindellung gegeben, die die Verkehrssicherheit  
des Fahrzeuges auch bei Nichtdurchführung einer Reparatur

---

\*<http://openjur.de/u/95244.html> (= openJur 2011, 23349)

14 nicht beeinträchtigt. Auch der Reparaturweg zeige,  
15 dass der Schaden dem Bagatellbereich zuzuordnen sei.  
16 Letztlich hat der Amtsrichter jedoch die Berufung zugelassen  
17 mit der Begründung, die Frage, ob eine merkantile Wertminderung  
18 auch dann verneint werden könne, wenn bei dem Unfall ein  
19 tragendes Karosserieteil in Mitleidenschaft gezogen worden  
20 sei, sei - soweit ersichtlich - im hiesigen Landgerichtsbezirk  
21 bislang nicht entschieden worden.  
22 Die Berufung des Klägers ist zulässig, aber unbegründet.  
23 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, auf das auch  
24 das Oberlandesgericht Hamm in einer Entscheidung zum merkantilen  
25 Minderwert verweist, ist anerkannt, bei Pkw-Schäden den  
26 merkantilen Minderwert allein auf der Grundlage der Berechnungsmethode  
27 von Ruhkopf-Sam zu ermitteln (vgl. BGH NJW 1980,  
28 Seite 281; OLG Hamm DAR 1987, Seite 83). Nach Ruhkopf-Sam ist  
29 ein Bagatellschaden eingetreten, der keine merkantile Wert-  
30 minderung rechtfertigt, wenn das Verhältnis der Reparaturkosten  
31 zum Zeitwert unter 10 % liegt.  
32 Zwar kommt der Sachverständige Dipl.-Ing. C der DEKRA  
33 in seinem Gutachten vom 09.07.2002 zu dem Ergebnis, dass das  
34 Verhältnis der Reparaturkosten von 2.283,04 DM zum Zeitwert  
35 von 23.500,00 DM bei rechnerisch 10,3 % liegt. Dabei hat er  
36 jedoch den Quotienten errechnet und nicht das Verhältnis.

37 Rein rechnerisch liegt das Verhältnis der Reparaturkosten zum  
38 Zeitwert bei 9,72 % und damit unter 10 %. Selbst ausgehend  
39 von 10,3 % kam der Sachverständige C in seinem Gutachten  
40 zu dem Ergebnis, dass die Gewährung des merkantilen Minderwertes  
41 im vorliegenden Fall eine Grenzbetrachtung darstelle.  
42 Ausgehend von rechnerisch richtigen 9,72 % ist jedenfalls die  
43 Gewährung eines merkantilen Minderwertes abzulehnen. Selbst  
44 wenn die Grenze von 10 % im Einzelfall nicht als starre Grenze  
45 anzusehen ist, ist im vorliegenden Fall von einem Bagatellschaden  
46 auszugehen, der keinen merkantilen Minderwert  
47 rechtfertigt. Zwar ist im vorliegenden Fall das Kniestück des  
48 klägerischen Pkw beschädigt worden und dieses  
49 Kniestück zählt zu dem tragenden Teil der Karosserie des  
50 Fahrzeuges. Hervorzuheben ist aber, dass die Einformung der  
51 Radlaufkante und des Kniestückes ausweislich der Lichtbilder  
52 nach dem Gutachten C lediglich Deformationstiefen von  
53 ca. 0,5 - 1 cm aufweisen. Der Sachverständige sieht die Verkehrssicherheit  
54 des Fahrzeuges auch ohne Durchführung der Reparatur  
55 nicht als gefährdet an. Bei diesem geringen Schaden  
56 rechtfertigt allein die Tatsache, dass ein tragendes Karosserieteil  
57 in Mitleidenschaft gezogen worden ist, noch nicht die  
58 Zuerkennung einer merkantilen Wertminderung. Vielmehr verbleibt  
59 es dabei, dass auch die übrigen Voraussetzungen er-

60 füllt sein müssen. Im vorliegenden Fall erreichen die Reparaturkosten  
61 aber nicht einmal 10 % des Wiederbeschaffungswertes.  
62 Damit ist das Amtsgericht zu Recht von einem Bagatellschaden  
63 ausgegangen und hat die Zuerkennung eines Minderwer-  
64 tes verneint.  
65 Die Berufung des Klägers war daher mit der Kostenfolge des  
66 §97 ZPO zurückzuweisen.